

B e g r ü n d u n g

Archiv

9.5.1972

I

Der Bebauungsplan Rissen 29 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 7. Juli 1970 (Amtlicher Anzeiger Seite 1125) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünflächen und Außengebiete sowie Wohnbaugebiet aus.

III

Das Plangebiet ist überwiegend unbebaut und wird als Wiesen- und Ackerland genutzt. Im östlichen Bereich sind einzelne ein- und zweigeschossige Wohnhäuser und drei Gewerbebetriebe vorhanden.

Die Aufstellung des Plans wurde erforderlich, um Verkehrsflächen für die neue Führung eines Teilstücks der Bundesstraße B 431 sowie Flächen für ein Rückhaltebecken zu sichern.

Die Bundesstraße B 431 verbindet den Stadtkern von Hamburg mit den westlichen Vororten; sie dient gleichzeitig als Hauptausfallstraße nach Schleswig-Holstein. Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg trägt die Ortsdurchfahrt Rissen die Hauptlast des Verkehrs. Der Ausbaustand der B 431 ist insbesondere im Ortskern Rissen völlig unzureichend. Es ist daher beabsichtigt, die Ortsdurchfahrt durch eine Ortsumgehung zu ersetzen. In diesem Zusammenhang soll auch die S-Bahn nach Norden verlegt und südlich davon die neue kreuzungsfreie Trasse der B 431 geführt werden. S-Bahn und B 431 sollen im Bereich des Ortskerns von Rissen nebeneinander in Tieflage geführt werden.

Der Bebauungsplan Rissen 29 umfaßt das Teilstück der neuen B 431 zwischen der Wedeler Landstraße und der Landesgrenze. Die zur Landesgrenze ansteigende B 431 erhält eine kreuzungsfreie Einmündung in die Industriestraße auf Wedeler Gebiet. Von hier ist ein Zubringer zur geplanten Ost-West-Autobahn in Aussicht genommen, die als Verbindung der Küstenländer Niedersachsens und Schleswig-Holsteins vorgesehen ist. Im Bereich Wedeler Landstraße/Flerrentwiete ist eine Zu- und Abfahrt für den aus Richtung Wedel kommenden bzw. dorthin fließenden Verkehr vorgesehen. Die Trassenführung und der Anschluß der Bundesstraße entspricht einer mit dem Land Schleswig-Holstein abgestimmten Planung.

Die durch die Straßenplanung unterbrochene Brünshentwiete wird nördlich und südlich der geplanten neuen B 431 in Kehren enden.

Beim Bau der Straße werden Teile des Rissener Dorfgrabens und des Schulauer Moorgrabens betroffen; im Zusammenhang damit ist die Anlage eines Rückhaltebeckens südlich der Verkehrsfläche erforderlich.

Der Rissener Dorfgraben wird im Zuge der Straße Hartkrögen verrohrt und südlich der geplanten Straßentrasse offen bis zum Rückhaltebecken geführt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 130 400 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 100 400 qm (davon neu etwa 89 600 qm) und für ein neues Rückhaltebecken etwa 30 000 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen für die neu ausgewiesene Straße und das Rückhaltebecken noch Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben und teilweise von der Bebauung geräumt werden. Betroffen sind zehn Gebäude mit sechzehn Wohnungen und drei Gewerbebetriebe.

Weitere Kosten werden durch den Straßen- und Brückenbau, die Verlegung des Rissener Dorfgrabens und die Herstellung des Rückhaltebeckens entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.